

Kirchensteuerberechnung in glaubens- bzw. konfessionsverschiedener Ehe

Die Kirchensteuerberechnung in glaubens- (rk / vd) bzw. konfessionsverschiedener (rk / ev) Ehe hat sich durch die Neufassung des Kirchensteuergesetzes vom 21.11.1994 geändert. Die vom Finanzamt ggf. nach § 51a EStG ermittelte gemeinsame Einkommensteuer ist im Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten aufzuteilen. Die danach für das Kirchenmitglied ermittelte anteilige Einkommensteuer ist Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer.

Beispiel für eine Kirchensteuerberechnung in konfessionsverschiedener Ehe:

Aufteilung entsprechend dem Anteil der Einkünfte

	rk-Ehegatte (Steuerklasse III / 1 Kind)	ev-Ehegatte (Steuerklasse V)	Summe	Anteil rk-Ehegatte somit
Einkünfte:	25.000 €	15.000 €	40.000 €	62,50 %

Es ergibt sich deshalb folgende Gesamtabrechnung

	Gesamtkirchensteuer	Aufteilung auf	
		ev-Ehegatte 37,50 %	rk-Ehegatte 62,50 %
Einkommensteuer unter Berücksichtigung von 1 Kind	3.500,00 €	1.312,00 €	2.187,00 €
Kirchensteuer 8 %	280,00 €	104,96 €	174,96 €
abzüglich:			
Kirchenlohnsteuer ev-Ehega.	- 285,00 €	- 285,00 €	
Kirchenlohnsteuer rk-Ehega.	- 107,00 €		- 107,00 €
verbleiben als Erstattung (-) bzw. Nachzahlung (+)	ca. - 112,00 €	- 180,04 €	+ 67,96 €

Gemeinschaftlich gesehen lässt sich die Nachzahlung des einen Ehegatten mit der Erstattung des anderen ausgleichen, so dass die Gesamtbelastung mit Kirchensteuer unverändert 8 % der vom Finanzamt ermittelten Bemessungsgrundlage beträgt.

Die Höhe der Lohnabzugsbeträge während des Jahres ist maßgeblich abhängig von der Wahl der Lohnsteuerklasse. Hohe Abzugsbeträge während des Jahres (z.B. in Steuerklasse V) führen in der Regel zu hohen Erstattungen, während sich für den Ehegatten in Steuerklasse III durch geringe Lohnabzugsbeträge während des Jahres Nachzahlungen bei der Kirchensteuer ergeben können.

Auszug aus Lohnsteuer 2005 (Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler – Dieses Heftchen wird Ihnen mit Ihrer Lohnsteuerkarte von der Gemeinde übersandt):

Die Steuerklassenkombination III / V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Dies hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V verhältnismäßig höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum stehende Grundfreibetrag, die Vorsorgepauschale und der Sonderausgaben-Pauschbetrag nicht eingearbeitet sind. Diese werden in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt. Der Ehegatte mit der Steuerklasse V zahlt daher beim laufenden Lohnsteuerabzug einen Teil der Steuer seines Ehegatten mit.